

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Kultur, Sport und Soziales
10.11.2015

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung öffentliche Sitzung	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 6 Leitlinien für den Betrieb des Waldschwimmbades	5
Beschlussvorlage BV/89/2015	5
Leitlinien für den Betrieb des Waldschwimmbades Fassung 2016 (2) BV/89/2015	6
TOP Ö 8 Ideenwettbewerb Büchen Plus der Büchener Wirtschaftsvereinigung	33
JuKuSpo10.11.2015BüchenPlusIdeenStand11.10.2015 TOP	33
TOP Ö 10 Gebührensatzung der Gemeinde Büchen über die Nutzung der Büchener Sportanlage	37
Beschlussvorlage BV/87/2015	37
SportanlagenGebührensatzungEntwurfOktober2015 BV/87/2015	38

Gemeinde Büchen

Der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der
Gemeinde Büchen

Gemeinde Büchen, 28.10.2015

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur, Sport und Soziales am Dienstag,
den 10.11.2015 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1 in
21514 Büchen

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Niederschrift vom 06.10.2015
- 3) Bericht des Vorsitzenden
- 4) Bericht der Verwaltung
- 5) Einwohnerfragestunde
- 6) Leitlinien für den Betrieb des Waldschwimmbades
- 7) Planung für das Jugendzentrum
- 8) Ideenwettbewerb Büchen Plus der Büchener Wirtschaftsvereinigung
- 9) Benutzungsordnung für die Büchener Sportanlagen
- 10) Gebührensatzung der Gemeinde Büchen über die Nutzung der Büchener Sportanlage
- 11) Sportanlagen: Sauberhalten des Kunstrasenplatzes
- 12) Projektvorschläge der Bürger des Jahres
- 12.1) Gewerbebetriebe: Verdecken von technischen Einrichtungen im Außengelände
- 13) Verschiedenes

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez. Bert Müller

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Doris Stubbe

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der
Gemeinde Büchen
Gemeindevertretung Büchen

Datum

10.11.2015

01.12.2015

Beratung:

Leitlinien für den Betrieb des Waldschwimmbades

Anliegend die Leitlinien für den Betrieb des Waldschwimmbades.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt der Gemeindevertretung die anliegenden Leitlinien für den Betrieb des Waldschwimmbades zu beschliessen.



Leitlinien

für den

Betrieb

des

Waldschwimmbades Büchen



Fassung für die Saison 2016

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL	4
2. ORGANISATION	4
3. PERSONAL	4
3.1. Tariflich Beschäftigte	4
3.2. Dienstbekleidung	4
3.3. Aufgaben der Fachkräfte und Rettungsschwimmer	5
3.4. Unfallverhütungsvorschriften	5
3.5. Aus- und Fortbildung	5
3.6. Arbeitszeit	6
3.7. Unterstützung durch Hilfsorganisation	6
4. HAUS- UND BADEORDNUNG	6
5. BETRIEBSTEMPERATUR, ÖFFNUNGSZEITEN	7
5.1. Öffnungszeiten	7
5.2. Betriebstemperatur	7
6. SCHWIMMAUSBILDUNG, SCHWIMMABZEICHEN ABNAHME	7
6.1. Schwimmkurse	7
6.2. Schwimmabzeichen Abnahme	8
7. SERVICELEISTUNGEN	9
7.1. Betrieb des Kiosks	9
7.2. Benutzung des Grillplatzes	9
7.3. Übernachtungen im Schwimmbad	9
7.4. Begleitung von Schulprojekten und Aktionen der Kindertagesstätten	9
7.5. Regelmäßige Kurs- und Veranstaltungstermine	10
7.6. Bahnvermietung	10
7.7. Sonderveranstaltungen	10
8. REINIGUNG UND HYGIENE, PFLEGE DER AUßENANLAGEN UND GERÄTSCHAFTEN, INSTANDSETZUNGEN	10

8.1. Grundsatz	10
8.2. Betreten des Beckenumganges mit Schuhwerk	11
8.3. Verkehrssicherungspflicht	11
8.4. Reinigung des Beckenbereichs	11
8.5. Reinigung der sanitären Anlagen sowie der Umkleiden	11
8.6. Kinderspielplatz	11
8.7. Pflege der Anlagen	12
8.8. Inventar- und Wartungsbücher	12
8.9. Nachsaison	12
9. KASSENFÜHRUNG, EINTRITTSPREISE, NUTZUNGSENTGELTE UND VERKAUFSERLÖSE	12
10. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND MARKETING	13
11. BERICHTSWESEN	14
12. VERBINDLICHKEIT	15
13. ANLAGE 1 – EINTRITTS- UND SERVICEPREISE	16
<i>MEHRFACH- UND SAISONKARTEN</i>	17
<i>SONDERNUTZUNGEN</i>	18
SERVICELEISTUNGEN IN DER SCHWIMMBADSAISON 2015	18
<i>SCHWIMMKURSE UND SCHWIMMABZEICHEN</i>	18
<i>BENUTZUNGSENTGELTE</i>	19
14. ANLAGE 2 – AUFGABENKATALOG	20
15. ANLAGE 3 – HAUS- UND BADEORDNUNG	25

1. Präambel

Die Leitlinien für den Betrieb des Waldschwimmbades Büchen sind interne Regelungen, die insbesondere sowohl den Willen der politischen Selbstverwaltung als auch die Leistungen des Waldschwimmbades Büchen festlegen.

Sie stellen eine interne Informationsquelle dar, die den Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Verwaltung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Waldschwimmbades als Grundsatzpapier zur Verfügung steht. Aus den Leitlinien entwickeln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Waldschwimmbades ein Leitbild, das das Selbstverständnis ihrer Tätigkeit widerspiegelt.

Die Fortschreibung der Leitlinien erfolgt bedarfsgerecht in verantwortungs- und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen der Kommunalpolitik, der Verwaltung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Waldschwimmbades Büchen.

2. Organisation

Das Waldschwimmbad Büchen gehört organisatorisch dem Sachgebiet **14-48** im Fachbereich **1-4 „Organisation, Bildung und Soziales Bauwesen“** der Verwaltung der Gemeinde Büchen an.

3. Personal

3.1. *Tariflich Beschäftigte*

Das Waldschwimmbad Büchen wird geführt durch eine Fachkraft als Badleiter. Hierbei wird sie unterstützt durch ~~einen-zwei~~ Fachangestellte für Bäderbetriebe ~~sowie einen-Rettungsschwimmer~~. Im Rahmen freier Kapazitäten soll die Ausbildung zu Fachangestellten für Bäderbetriebe durchgeführt werden.

Für die Reinigung der Sanitäranlagen, des Schwimmbeckens und der Außenbereiche des Waldschwimmbades, für den Einzug der Schwimmbadabdeckung sowie die Besetzung der Kasse werden überwiegend Saisonkräfte eingesetzt.

Das Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber dem Personal des Waldschwimmbades Büchen liegt beim Bürgermeister der Gemeinde Büchen und dem zuständigen Fachbereichsleiter. Die Fachaufsicht über das Kassenpersonal obliegt der **Sachgebietsleitung Kassenleitung** der Amtskasse Büchen.

3.2. *Dienstbekleidung*

Das Personal mit Ausnahme der Reinigungskräfte wird durch die Gemeinde Büchen mit der Witterung angepasster Dienstbekleidung ausgestattet. Diese umfasst für das Personal der Badeaufsicht insbesondere

- Trainingsanzug
- Polo-Shirts

- Shorts

Die Bekleidungsstücke sind mit dem Logo des Waldschwimmbades sowie dem Namen des Angestellten zu versehen.

Die Dienstbekleidung ist im Sinne des „corporate design“ bei der Badeaufsicht, Schwimmausbildung o. ä. zu tragen. Sofern Ersatzbeschaffungen erforderlich sind, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diese seinem **Fachbereichsleiter** **Sachgebietsleiter** unverzüglich anzuzeigen.

3.3. Aufgaben der Fachkräfte und Rettungsschwimmer

Die Aufgaben der im Waldschwimmbad Büchen tätigen Fachkräfte ergeben aus den für das Waldschwimmbad Büchen einschlägigen Bestimmungen des „Aufgabenkatalogs für geprüfte Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellte für Bäderbetriebe“ (DGfDB R 94.08) der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V./Ausschuss Bäderbetrieb AK Schwimmbadpersonal in der jeweils geltenden Fassung (s. Anlage 2).

Die Rettungsschwimmer unterstützen die Fachkräfte bei ihrer Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Schwimmaufsicht sowie der Hilfeleistungen.

3.4. Unfallverhütungsvorschriften

Es sind die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für das Tragen von Schmuckgegenständen.

Unterweisungen des Personals in die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften sind regelmäßig durchzuführen.

3.5. Aus- und Fortbildung

Der Aus- und Fortbildungsbedarf ist durch den Badleiter zu ermitteln und dem Fachbereichsleiter mitzuteilen.

Die Organisation der Ausbildung der Fachangestellten für Bäderbetriebe im Waldschwimmbad Büchen ist vornehmlich Aufgabe des Badleiters; er wird unterstützt durch ~~den~~ **die** Fachangestellten für Bäderbetriebe ~~sowie den~~ **Rettungsschwimmer**.

Die mit der Wasseraufsicht beauftragten Mitarbeiter haben zu Beginn der Badesaison eine kombinierte Rettungsübung in folgendem Umfang nachzuweisen:

- 25 m Anschwimmen
- Abtauchen 3 bis 5 m tief, Herausholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallenlassen
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
- 25 m Schleppen mit Fesselschleppgriff
Anlandbringen des Geretteten
- 3 Minuten Vorführung der Wiederbelebung

Die Übung ist ohne Unterbrechung abzulegen.

Im Waldschwimmbad Büchen eingesetzte Rettungsschwimmer haben zu Beginn ihrer Tätigkeit als Rettungsschwimmer mindestens einen gültigen Nachweis des Rettungsschwimmabzeichens in „Silber“ vorzulegen **und die Rettungsfähigkeit nachzuweisen. Die Rettungsfähigkeit ist durch die Betriebsleitung zu dokumentieren.**

Die Fachkräfte haben jährlich einen Erste-Hilfe-Kurs zu besuchen.

3.6. Arbeitszeit

Die regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit des Personals richtet sich nach den gesetzlichen bzw. tariflichen Vorschriften sowie den jeweils geltenden Dienstanweisungen der Gemeinde Büchen. Die Leitung des Waldschwimmbades erstellt einen Dienstplan, der insbesondere die Öffnungszeiten des Waldschwimmbades berücksichtigt. Die Wirkung des Dienstplanes ist für das Personal bindend.

Zur Vermeidung von Überstunden bzw. zum Abbau von Überstunden gilt eine bedarfsorientierte Personalbesetzung. Diese beinhaltet insbesondere den angeordneten Zeitausgleich bei Schlechtwetter.

Auf Anordnung des Badleiters, des Fachangestellten für Bäderbetriebe oder des Rettungsschwimmers ist der Kassenbetrieb bei Schlechtwetter einzustellen. Sie haben dabei das Besucheraufkommen in ihr Ermessen einzubeziehen sowie das Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber dem Kassenpersonal.

Pausenzeiten, die durch die Zeiterfassung der Gemeinde von der täglichen Arbeitszeit abgezogen werden, werden dem Personal wieder gut geschrieben, sofern die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter diese Zeiten aufgrund des Schwimmbadbetriebes tatsächlich nicht wahrnehmen konnte.

Über diese Leitlinien hinausgehende Dienstanweisungen des Bürgermeisters der Gemeinde Büchen bleiben unberührt.

3.7. Unterstützung durch Hilfsorganisation

Zur Abdeckung von Spitzenzeiten können Mitglieder von Hilfsorganisationen zur Unterstützung der Fachkräfte des Waldschwimmbades zur Wasseraufsicht herangezogen werden. Mit der Hilfsorganisation ist eine Vereinbarung abzuschließen, die insbesondere die erforderliche Qualifikation, das Mindestalter der Einsatzkräfte sowie das Weisungs- und Direktionsrecht regelt. Die Hilfsorganisation wird für den Einsatz ihrer Mitglieder entsprechend der Vereinbarung entlohnt.

4. Haus- und Badeordnung

Für den Besuch des Waldschwimmbades gilt die Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad Büchen (Anlage 3). Die Haus- und Badeordnung ist für jeden Badegast sichtbar im Waldschwimmbad zu veröffentlichen.

5. Betriebstemperatur, Öffnungszeiten

5.1. Öffnungszeiten

Wochentag	Mai/September	Juni-August
Montag	9.00 Uhr bis 19.00 Uhr	9.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Dienstag	5.30 Uhr bis 19.00 Uhr	5.30 Uhr bis 20.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 20.00 Uhr	9.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Donnerstag	5.30 Uhr bis 19.00 Uhr	5.30 Uhr bis 20.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 19.00 Uhr	9.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 19.00 Uhr	9.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonntag	9.00 Uhr bis 19.00 Uhr	9.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Einlassende in das Waldschwimmbad ist im Mai und September um 18.30 Uhr, ansonsten um 19.30 Uhr. 15 Minuten vor Betriebsschluss ist das Schwimmbecken zu räumen.

Weitergehende Öffnungszeiten des Waldschwimmbades bei Sonderveranstaltungen (z. B. Rock am Pool, Schulveranstaltungen) sind nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Büchen oder dem zuständigen **Sachgebietsleiter bzw. Fachbereichsleiter** ebenso möglich wie verlängerte Öffnungszeiten bei guten Wetterlagen.

Bei Unwetterlagen bzw. in Situationen, in den das Schwimmbadpersonal die Sicherheit der Schwimmbadbesucher nicht mehr gewährleisten kann, kann das Waldschwimmbad Büchen den Badebetrieb einstellen bzw. das Waldschwimmbad schließen.

5.2. Betriebstemperatur

Die Betriebstemperatur des Wassers wird täglich gemessen und auf einem Aushang für die Badegäste angezeigt.

6. Schwimmausbildung, Schwimmabzeichen Abnahme

6.1. Schwimmkurse

Die Schwimmausbildung ist eine besondere Aufgabe des Schwimmbadpersonals; dies gilt insbesondere für die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen. Zielrichtung einer ganzheitlichen Schwimmausbildung in der Gemeinde Büchen ist auch eine altersgerechte Unterrichtung von Kindern sowie Schülerinnen und Schülern in Kindergärten und Schulen über die Gefahren im und am Wasser. Dies gilt auch für eine Sensibilisierung der Eltern, ihre Kinder beim Schwimmen lernen zu unterstützen. Die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten und Schulen wird durch das Personal des Waldschwimmbades unter Benutzung eines selbst entwickelten und gruppenorientierten Leitfadens durchgeführt.

Schwimmkurse für Kinder werden während der Betriebszeiten angeboten. Sie erfolgen in zwei Gruppen (Anfänger bzw. Fortgeschrittene). Der Kursus findet werktags

- während der Schulzeit um 15.00 Uhr (Anfängerkurs) sowie 15.30 Uhr (Fortgeschrittenenkurs) und um 17.00 Uhr (Anfängerkurs) sowie 17.30 Uhr (Fortgeschrittenenkurs)
- in den Ferien um 10.00 Uhr (Anfängerkurs) sowie 10.30 Uhr (Fortgeschrittenenkurs) und um 17.00 Uhr (Anfängerkurs) sowie 17.30 Uhr (Fortgeschrittenenkurs)

statt.

Das Mindestalter für die Teilnahme am Schwimmkurs ist 5 Jahre.

Bei der Anmeldung zu dem Schwimmkurs ist eine Anzahlung in Höhe von 25 € zu entrichten. Eine Erstattung des Betrages erfolgt nur bei Abmeldung bis 3 Werktage vor Kursbeginn und wenn der Platz wieder vergeben werden konnte bzw. bei nachweisbarer Krankheit. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über die Erstattung der Anzahlung. Der Restbetrag ist mit Kursbeginn zu entrichten.

Das Entgelt für die Teilnahme am Schwimmkurs beinhaltet nicht den Eintrittspreis für das Waldschwimmbad Büchen. Bei Schwimmschülerinnen und -schülern bis zum 10. Lebensjahr hat eine Begleitperson freien Eintritt; dies gilt nicht, sofern die Begleitperson selbst die Angebote des Schwimmbades nutzt.

Die maximale Gruppengröße für einen Anfänger- sowie einen Fortgeschritten Kurs beträgt 10 Kinder; die Neuaufnahmen orientieren sich an den bestandenen Frühschwimmerprüfungen.

Nach dem ersten Kursbesuchstag kann das Kind für zwei Monate am Schwimmkurs teilnehmen. Die Teilnahme am Schwimmkurs endet mit dem Erwerb des Frühschwimmerabzeichens. Konnte innerhalb dieses zweimonatigen Zeitraumes innerhalb einer Schwimmbadsaison das Frühschwimmerabzeichen nicht erworben werden, ist eine Neuanschreibung einschließlich einer erneuten Einrichtung des Teilnahmebetrages erforderlich.

Schwimmkurse für Gruppen aus Kindergärten und Schulen können nach Vereinbarung mit dem Badleiter in gesonderten Kursen beschult werden. Die Gruppe muss mindestens 8 Teilnehmer umfassen.

Das Angebot für Erwachsenenschwimmkurse richtet sich nach der Nachfrage.

6.2. Schwimmabzeichen Abnahme

Die Besucher des Waldschwimmbades haben die Möglichkeit der Ablegung folgender Schwimmprüfungen:

- Seepferdchen

- Seeräuber
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen (DJSA)
in Bronze, Silber, Gold
- Deutsches Schwimmabzeichen (DSA)
in Bronze, Silber, Gold

In Zusammenarbeit mit der DRK-Wasserwacht und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft können darüber hinaus auch Rettungsschwimmabzeichen abgelegt werden.

In der Prüfungsgebühr enthalten sind die Prüfung, ein Stoffabzeichen sowie ggf. die Ausstellung eines Schwimmpasses.

Das Schwimmbadpersonal unterstützt die Abnahme von bzw. führt Prüfungen für das Deutsche Sportabzeichen durch.

Die Abnahme der Schwimmprüfungen erfolgt durch den Badleiter, sowie den die Fachangestellten für Bäderbetriebe ~~sowie den Rettungsschwimmer.~~

7. Serviceleistungen

7.1. Betrieb des Kiosks

Der Betrieb des Kiosks auf dem Gelände des Waldschwimmbades Büchen soll an private Unternehmer verpachtet werden. Für die Durchführung ist ein Pachtvertrag abzuschließen. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Betreibers des Kiosks.

7.2. Benutzung des Grillplatzes

Die Besucher des Waldschwimmbades können nach vorheriger Absprache mit dem Personal des Waldschwimmbades gegen ein Entgelt den Grillplatz des Waldschwimmbades nutzen. Das Grillen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen gestattet.

7.3. Übernachtungen im Schwimmbad

Für Vereine, Verbände und Schulen sind Übernachtungen im Waldschwimmbad Büchen grundsätzlich erlaubt und erfolgen nach Absprache mit dem Badleiter.

7.4. Begleitung von Schulprojekten und Aktionen der Kindertagesstätten

Schulen in Trägerschaft des Schulverbandes Büchen sowie Kindertagesstätten des Amtsbereiches steht das Waldschwimmbad für Projekte und Aktionen kostenlos zur Verfügung. Das Personal des Schwimmbades ermöglicht und unterstützt im Bedarfsfall die Unterrichtsgestaltung. Dies gilt insbesondere bei der Gestaltung von Schwimmwochen. Für die Schulen und Kindertagesstätten steht das Personal des Waldschwimmbades mit dem Programm „Kinder müssen Wasser kennen“ (Gefahren in und am Wasser) kostenlos zur Verfügung.

7.5. **Regelmäßige Kurs- und Veranstaltungstermine**

Kursus	Wochentag	von	bis
--------	-----------	-----	-----

Wassergymnastik	Montag	9.15 Uhr	9.45 Uhr
	Mittwoch	19.00 Uhr	19.30 Uhr
	Freitag	9.15 Uhr	9.45 Uhr

Spielenachmittag	Donnerstag	15.00 Uhr	18.00 Uhr
------------------	------------	-----------	-----------

Die Kurse werden durch den Badleiter, den Fachangestellten für Bäderbetriebe und den Rettungsschwimmer sowie die Auszubildenden zu Fachangestellten für Bäderbetriebe durchgeführt.

7.6. **Bahnvermietung**

Vereine und Verbände haben grundsätzlich die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Badleiter zu Trainingszwecken gegen ein Entgelt die Bahnen zu mieten. Sportvereine und Wasserrettungsorganisationen in der Gemeinde Büchen, die für die Ausbildung bzw. das Training ihrer Mitglieder Schwimmbahnen benötigen, erhalten diese Möglichkeit unentgeltlich.

Die Möglichkeit der Bahnvermietung richtet sich auch nach dem gegenwärtigen Besucheraufkommen.

7.7. **Sonderveranstaltungen**

Das Angebot des Waldschwimmbades wird durch besondere Attraktionen (Beachvolleyballturniere, Flutlichtbaden o. ä.) ergänzt. Hierbei ist eine Zusammenarbeit mit Dritten, z. B. Vereinen und Verbänden, anzustreben. Unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Sicherheit des laufenden Badebetriebes können auch Kindergeburtstage betreut werden.

8. Reinigung und Hygiene, Pflege der Außenanlagen und Gerätschaften, Instandsetzungen

8.1. **Grundsatz**

Sauberkeit ist ein wichtiges Attraktivitätskriterium des Waldschwimmbades Büchen und hat bei der Organisation neben dem Aspekt der Sicherheit oberste Priorität. Das Personal hat auf einen einwandfreien Charakter des äußeren Erscheinungsbildes hinzuwirken.

Das Personal hat für die einzelnen Bereiche des Waldschwimmbades Reinigungs- und Hygienepläne zu erstellen, die den geltenden Vorschriften genügen.

8.2. Betreten des Beckenumganges mit Schuhwerk

Zur Vermeidung von Schmutzeintrag am Beckenumgang ist das Betreten des Bereichs hinter den Durchschreite Becken mit Schuhwerk nur nach vorheriger Zustimmung einer Fachkraft für Bäderbetriebe zulässig; die Nutzung von Badeschuhen ist zulässig. Für Großveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass im Anschluss an die Veranstaltung eine Reinigung des Beckenumganges oder einzelner Bereiche bis zur nächsten Öffnung des Waldschwimmbades für den allgemeinen Besucherverkehr sichergestellt ist.

8.3. Verkehrssicherungspflicht

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht hat das Personal vor Öffnung des Schwimmbades insbesondere folgende Bereiche einer täglichen Kontrolle zu unterziehen:

- Technikhalle
- Spielplatz
- Großwasserrutsche
- Umkleidebereich
- Großbecken mit Sprungzone und Nichtschwimmerbereich
- Kleinkinderbecken
- Sprungbretter
- Wege auf dem Gelände

Die Kontrolle ist zu dokumentieren.

8.4. Reinigung des Beckenbereichs

Die Reinigung des Beckenbereichs sowie der Durchschreite Becken muss bis spätestens 30 Minuten vor Öffnung des Waldschwimmbades abgeschlossen sein. Witterungsbedingte Einflüsse und daraus resultierender Mehr- oder Minderaufwand sind zu berücksichtigen.

Während der Öffnungszeiten auftretende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen. Gegebenfall ist das Reinigungspersonal auch während des laufenden Betriebes einzusetzen.

8.5. Reinigung der sanitären Anlagen sowie der Umkleiden

Die Reinigung der sanitären Anlagen und Umkleiden erfolgt in der Regel nach Betriebsschluss. Sofern sich während der Betriebszeit ein Bedarf ergibt, ist unverzüglich eine Reinigung durchzuführen. Gegebenfall ist das Reinigungspersonal auch während des laufenden Betriebes einzusetzen.

Unabhängig der tatsächlich durchgeführten Reinigungen sind Kontrollgänge durchzuführen, in denen insbesondere die Umkleiden, die Toiletten sowie die Duschbereiche inspiziert und auf Sauberkeit untersucht werden. Eine Dokumentation der Kontrollgänge ist in den sanitären Anlagen zu veröffentlichen.

8.6. Kinderspielplatz

Das Gelände des Kinderspielplatzes ist täglich zu kontrollieren. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Spielgeräte sind auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ggf. Instand zu setzen. Für die auf dem Gelände des

Waldschwimmbades befindlichen Spielgeräte wird ein Kataster geführt (vgl. Pkt. 7.5). Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wird im Bereich des Spielplatzes eine Nichtraucherzone eingerichtet. Auf die Nichtraucherzone ist durch das Aufstellen von Schildern mit dem Hinweis „Aus Rücksicht auf unsere Kinder beginnt hier eine Nichtraucherzone“ hinzuweisen.

8.7. Pflege der Anlagen

Das Personal des Waldschwimmbades hat die Anlage des Waldschwimmbades (Rasenflächen, Beete, Grillplatzanlage) o. ä. zu pflegen. Darüber hinaus sind die gemeindeeigenen Außenanlagen zu unterhalten. Hierzu gehören insbesondere

- der Eingangsbereich
- die Fahrradständer und -Abstellplatz
- die Zuwegungen zum Schwimmbad vom Parkplatz „Rodelberg“
- Bereiche der Einfriedung

Aufgetretene Schäden sind unverzüglich zu beseitigen; ist eine Schadensbeseitigung durch das Personal des Waldschwimmbades nicht möglich, ist unverzüglich der Bürgermeister der Gemeinde Büchen oder der zuständige Fachbereichs- bzw. Sachgebietsleiter zu informieren.

8.8. Inventar- und Wartungsbücher

Über das Inventar des Waldschwimmbades ist ein Inventarbuch zu führen, in welches die nach den Haushaltsgrundsätzen der Doppik erforderlichen Angaben (Bezeichnung, Wert, Zustand, Alter bzw. Beschaffungsdatum) aufgenommen werden.

Über die auf dem Gelände befindlichen Spielgeräte ist ein gesondertes Verzeichnis zu führen, das darüber hinaus auch die für eine technische Überprüfung erforderlichen Angaben enthält.

Regelmäßig wiederkehrende Arbeiten und Wartungen sind in einem Wartungsnachweis zu führen.

8.9. Nachsaison

Die Vorsaison beginnt in der Regel im Februar, die Nachsaison dauert bis zum November des Jahres. In dieser Zeit sind alle nicht während der Saison durchführbare Arbeiten zu verrichten und das Schwimmbad winterfest bzw. betriebsbereit zu machen.

9. Kassenführung, Eintrittspreise, Nutzungsentgelte und Verkaufserlöse

Die Kasse des Waldschwimmbades Büchen ist eine Zahlstelle i. S. d. § 3 der Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden. Die Bestimmungen der Dienstanweisung zur Kassensicherheit im Waldschwimmbad Büchen in der jeweils geltenden Fassung sind Gegenstand dieser Leitlinien.

Die Eintrittspreise sowie Servicepreise für das Waldschwimmbad Büchen sind in der Anlage 1 zu diesen Leitlinien aufgeführt und bindend.

Die Gemeinde führt zwei Wochen vor Ostern sowie in der Adventszeit Kartenvorverkäufe mit einem Rabatt von 10,00 Euro je Karte durch die Amtskasse Büchen durch.

Die Saisonkarten können in der Amtskasse Büchen auch außerhalb der Schwimmbadsaison ohne Rabatt zu den jeweils gültigen Konditionen bezogen werden.

Kostenfreier Eintritt für ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Waldschwimmbades wird nicht gewährt, dasselbe gilt für Mitglieder von Fachverbänden des Schwimmbadwesens o.ä..

Prüferinnen und Prüfer des Eisenbahner Sportverein Büchen e.V. wird für ihre Tätigkeit ein freier Eintritt in das Waldschwimmbad Büchen gewährt. Gleiches gilt für Mitglieder der Hilfsorganisationen sowie der Freiwilligen Feuerwehren Büchen und Büchen-Dorf, sofern ihr Besuch dem organisierten Trainingszweck ihres ehrenamtlichen Engagements dient. Kostenloser Einlass in diesen Fällen sind 30 Minuten vor den offiziellen Trainingsbeginn der Gruppe.

Sollten die Mitglieder ansonsten das Waldschwimmbad nutzen, haben auch sie einen Eintritt zu leisten.

Das Waldschwimmbad Büchen steht den Schülerinnen und Schülern der dem Schulverband Büchen angehörenden Schulen zur Verfügung. Für schulische Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts wird weder für Schülerinnen und Schüler noch für Lehrkräfte ein Eintritt erhoben. Gleiches gilt für Eltern, die die Veranstaltungen direkt unterstützen.

Alle aus dem Betrieb des Waldschwimmbades Büchen hervorgehenden Erlöse und Nutzungsentgelte sind ausschließlich als Einnahmen der Gemeinde Büchen zu buchen.

Zur Integration von Menschen mit Behinderungen kann mit entsprechender Vorlage eines Ausweises eine Begleitperson das Waldschwimmbad kostenlos besuchen.

Gruppen Büchener Sportvereinen wird ein freier Eintritt in das Waldschwimmbad Büchen gewährt sofern sie die Spielflächen für Beachsoccer; Beachhandball sowie Beachvolleyball zu Trainingszwecken nutzen. Sollten die Mitglieder ansonsten das Waldschwimmbad nutzen, haben auch sie den entsprechenden Eintritt zu bezahlen.

10. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Für ein regionales und überregionales Marketing für das Waldschwimmbad Büchen entwickelt die Gemeinde Büchen eine Strategie und schreibt diese fort.

Zur Unterstützung des Marketings werden insbesondere eine Homepage (www.waldschwimmbad-buechen.de) unterhalten, zielgruppenorientierte -Werbeflyer erstellt sowie Anzeigen in Printmedien geschaltet. Darüber hinaus werden an den Einfahrtsstraßen zur Gemeinde Büchen saisonal Schilder aufgestellt, die auf das

Waldschwimmbad hinweisen. Im Winter werden diese Schilder für andere Werbezwecke in der Gemeinde verwendet.

Das Auslegen und Aushängen von Werbung für Veranstaltungen, Einrichtungen o. ä. ist nur gestattet, sofern dieses im Interesse der Gemeinde Büchen ist.

Im Wege des „corporate design“ erhalten veröffentlichte Aushänge des Waldschwimmbades ein einheitliches Layout; es wird das Logo des Waldschwimmbades geführt:



Um allen Besucherinnen und Besuchern einen angenehmen Aufenthalt im Waldschwimmbad zu bieten, hat das Schwimmbadpersonal darauf hinzuwirken, dass die Badeordnung eingehalten wird.

Zur Entwicklung des Waldschwimmbades ist eine Kummer- bzw. Ideen-Box für Besucherinnen und Besucher eingerichtet; angenommene Vorschläge sollen honoriert werden.

Für die Analyse des Einzugsgebietes des Waldschwimmbades sind freiwillige Befragungen bei den Besucherinnen und Besucher durchzuführen.

Bauliche und gestalterische Veränderungen im Waldschwimmbad sind der Öffentlichkeit zu präsentieren, z. B. durch Veröffentlichung eines Baufortschritts über das Internet.

11. Berichtswesen

Der Badleiter o.V.i.A. hat eine unverzügliche Berichtspflicht gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Büchen, dem zuständigen Fachbereichs- oder Sachgebietsleiter insbesondere in folgenden Fällen:

- erhebliche Schäden im Waldschwimmbad Büchen
- aufgetretene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten
- Rettungen
- Besondere Vorkommnisse ähnlicher Art

Der Badleiter hat eine Statistik zu führen über

- Besucherzahlen
- Herkunftsorte der Besucher
- abgenommene Schwimmbadabzeichen

- durchgeführte Schwimmkurse **inklusive führen einer Wartliste** (mit Trennung der Einzel- und Gruppenkurse)
- Herkunft von Kursteilnehmern
- geleistete Erste-Hilfe-Maßnahmen (Verbandbuch)
- Wasser- und Lufttemperaturen
- Übernachtungen im Waldschwimmbad
- Nutzungen des Grillplatzes
- besondere Vorkommnisse
- die für den Betrieb erforderlichen Daten (z. B. Chlorgas, Redox, pH-Werte etc.)

Die erfassten Daten sind auch über das Saisonende hinaus dem zuständigen Sachgebietsleiter, dem zuständigen Fachbereichsleiter sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Büchen zu übermitteln.

Zum Saisonabschluss ist eine Jahresentwicklung über Nutzung- und Serviceentgelte sowie zu Erneuerungs- und Verbesserungsarbeiten anzufertigen und dem zuständigen Ausschuss vorzulegen.

Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sind hierbei einzuhalten.

12. Verbindlichkeit

Die Leitlinien für den Betrieb des Waldschwimmbades Büchen sind für die Gemeindevertretung, die Verwaltung sowie das Personal des Waldschwimmbades verbindlich. Über Ausnahmen zu diesen Leitlinien entscheidet der Ausschuss für Jugend, Kultur Sport und Soziales der Gemeinde Büchen der Bürgermeister der Gemeinde Büchen oder der zuständige Fachbereichsleiter.

Sofern sich ein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf ergibt, hat jeder der im Waldschwimmbad beschäftigten Mitarbeiter den Badleiter darauf hinzuweisen.

13. Anlage 1 – Eintritts- und Servicepreise

Eintrittspreise für die Schwimmbadsaison **2015-2016**

Tageskarten

Einzeltageskarten	2015-2016 (€)
Erwachsene (ab 18 Jahre)	4,50
Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahren	3,00
Begleitperson einer Person mit Behinderung bei Vorlage des entsprechenden Ausweises (Menschen mit Behinderung mit einem "B", "G" oder "H" im Ausweis)	kostenlos

Familientageskarte	
Familien mit bis zu drei Kindern	12,00
* jedes weitere Kind	1,20

Kurzbadezeit (morgens bis 9.00 Uhr sowie 2 Stunden vor Schließung des Waldschwimmbades)	
Erwachsene	3,20
Kinder und Jugendliche	2,20

Gruppenpreise (mindestens 10 Personen, Preis pro Person)	
Erwachsene	3,20
Kinder und Jugendliche	2,20

Mehrfach- und Saisonkarten

12er-Zeitkarte (gültig in der laufenden sowie der darauf folgenden Saison)	
Erwachsene	45,00
Kinder und Jugendliche	30,00

Saisonkarten	
Erwachsene	90,00
Familiensaisonkarte (zwei Erwachsene und Kinder bis 17 Jahre welche in einem Haushalt leben)	120,00
Kinder und Jugendliche	70,00

Sondernutzungen

Bahnmiete	
Bahnmiete für Vereine pro Stunde (in Verbindung mit einer gültigen Eintrittskarte; für Vereine und Verbände)	12,50 Euro
Bahnmieten für Sportvereine und Wasserrettingsorganisationen der Gemeinde Büchen	kostenlos

Serviceleistungen in der Schwimmbadsaison 2015

Schwimmkurse und Schwimmbzeichen

Schwimmkurse	
Kinder, Jugendliche	50,00 Euro
Erwachsene	75,00 Euro
Schwimmkurse für Gruppen mit mindestens 8 Teilnehmern aus Kindergärten und Schulen bis zur 3. Klasse/Teilnehmer	40,00 Euro

Abnahme von Schwimmprüfungen	
Seepferdchen	3,00 Euro
Seeräuber	4,00 Euro
Deutsches Schwimmbadzeichen/Jugendschwimmbadzeichen in Bronze oder Silber	4,00 Euro
Deutsches Schwimmbadzeichen/Jugendschwimmbadzeichen in Gold	5,00 Euro
Deutsches Rettungsschwimmbadzeichen in Bronze, Silber oder Gold der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und der Wasserwacht	9,00 Euro
Zweitausfertigung Schwimmpass	2,50 Euro
Zusatzabzeichen	2,50 Euro

Fitnesskurse	
Wassergymnastik	kostenlos

Benutzungsentgelte

Nutzung der Grillanlage	5,00 Euro
--------------------------------	-----------

Übernachtungen	
Übernachtungen im Waldschwimmbad pro Person (zusätzlich zum Eintrittspreis einer Tageskarte; gilt nicht für Mitglieder der Wasserrettungsorganisationen aus der Gemeinde Büchen)	2,00 Euro
Mindestpreis	25,00 Euro

14. Anlage 2 – Aufgabenkatalog

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.	DGfdB R 94.08	Ausschuss Bäderbetrieb AK Schwimmbadpersonal
<p>Aufgabenkatalog für Geprüfte Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellte für Bäderbetriebe</p>		
Fassung: November 2008	Aufgabenkatalog für Geprüfte Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellte für Bäderbetriebe	DGfdB R 94.08

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.	DGfdB R 94.08	Ausschuss Bäderbetrieb AK Schwimmbadpersonal
<p>Aufgabenkatalog für Geprüfte Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellte für Bäderbetriebe</p> <p>Das Merkblatt wurde durch den Arbeitskreis Schwimmmeister des Ausschusses Bäderbetrieb, in dem die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. und der Bundesverband Deutscher Schwimmmeister vertreten sind, erarbeitet.</p> <p>Inhalt</p> <p>1 Vorbemerkungen2</p> <p>2 Aufsichts- und Rettungsdienst.....2</p> <p>2.1 Betreuung der Badbesucher2</p> <p>2.2 Wasser- und Badeaufsicht2</p> <p>2.3 Sanitäts- und Rettungsdienst2</p> <p>2.4 Erweiterte Aufgabenbereiche2</p> <p>2.5 Sonstige Betriebseinsätze2</p> <p>3 Ordnungs- und Sicherheitspflichten2</p> <p>3.1 Kontrollfunktionen2</p> <p>3.2 Rechtsfunktionen2</p> <p>3.3 Betreuungsfunktionen3</p> <p>3.4 Verwaltungsfunktionen3</p> <p>4 Spezielle Aufgaben3</p> <p>4.1 Schwimmunterricht und Nachwuchsförderung3</p> <p>4.2 Freizeit- und Aktionsbereiche, Schwimmsport und Veranstaltungen3</p> <p>5 Technischer Aufgabenbereich (unter Berücksichtigung des Umweltschutzes)3</p> <p>5.1 Bädertechnik3</p> <p>5.2 Pflege und Wartung3</p> <p>5.3 Reinigung und Desinfektion3</p> <p>6 Zusatzaufgaben für Geprüfte Meister für Bäderbetriebe3</p> <p>6.1 Führungs- und Personalbereich3</p> <p>6.2 Ausbildung der Auszubildenden im Beruf „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“4</p> <p>6.3 Technik4</p> <p>6.4 Marketing und Medienkompetenz4</p> <p>6.5 Betriebswirtschaft4</p> <p>6.6 Erweiterte Rechtsfunktionen4</p> <p>6.7 Sonderaufgaben oder gelegentliche Aufgaben4</p> <p>6.8 Controlling4</p>		
Fassung: November 2008	Aufgabenkatalog für Geprüfte Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellte für Bäderbetriebe	DGfdB R 94.08

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.	DGfDB R 94.08	Ausschuss Bäderbetrieb AK Schwimmbadpersonal
<p>1 Vorbemerkungen</p> <p>Dieser Aufgabenkatalog soll über die Tätigkeiten der Geprüften Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellten für Bäderbetriebe während ihres Einsatzes in öffentlichen Bädern eine Übersicht geben. Er enthält eine nach Arbeitsgebieten geordnete Aufzählung der allgemeinen und berufsspezifischen Aufgaben, die Geprüften Meistern für Bäderbetriebe und Fachangestellten für Bäderbetriebe nach ihrer Ausbildung und Stellung üblicherweise zugemutet werden können. Der Aufgabenkatalog enthält keine verpflichtenden Vorgaben oder Bindungen. Die Aufgabenübertragung hat allein durch die örtliche Bäderverwaltung bzw. durch das zuständige Amt zu erfolgen und ist in einer Dienstanweisung oder anderen Regelungen festzulegen. Für den Arbeitseinsatz, die Stellenbeschreibung und die Dienstanweisung kann dieser Aufgabenkatalog eine gute Hilfe sein.</p> <p>Als Grundlage der Erarbeitung dienten die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26.3.1997 und die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7.7.1998 sowie die im Arbeitskreis Schwimmmeister zusammengetragenen Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis. Der Aufgabenkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bedarf bei der Übertragung der örtlichen Anpassung und Ergänzung.</p> <p>Dieser Aufgabenkatalog findet grundsätzlich auch Anwendung auf Schwimmmeistergehilfen/innen aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmmeistergehilfen vom 5.12.1971 und auf Geprüfte Schwimmmeister/innen aufgrund der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister vom 3.12.1975.</p> <p>2 Aufsichts- und Rettungsdienst</p> <p>2.1 Betreuung der Badbesucher</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information, Beratung und Einweisung • Kundenorientierung • Kommunikation <p>2.2 Wasser- und Badeaufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung • Beobachtung der Badegäste in allen Aufsichtsbereichen • Eingreifen bei Fehlverhalten der Badbesucher. • Beaufsichtigung und Sicherung besonderer Schwerpunkte (Sprunganlage - Schwimmkanal- Nichtschwimmer-/Schwimmergrenze-Wasserrutschbahnen u. a. m.) <p>2.3 Sanitäts- und Rettungsdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erste Hilfe • Retten und Wiederbeleben • Einleiten weiterer Maßnahmen • Kontrolle von Rettungsgeräten und Erste-Hilfe-Ausstattungen • Regelmäßige Überprüfung der eigenen Rettungsfähigkeit <p>2.4 Erweiterte Aufgabenbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsabläufe durch regelmäßige Kontrollen der bädertechnischen Anlagen und der Betriebszustände sichern • Technische Betreuung der Kassenautomaten • Beschwerdemanagement • Arbeiten mit Kommunikations- und Datenverarbeitungsgeräten • Notfallpläne beachten und anwenden • Mitwirkung bei der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses <p>2.5 Sonstige Betriebseinsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Kassen-, Umkleide- und Sanitärbereich • im Liege- und Spielbereich • im Mutter- und Kindbereich • auf Parkplätzen und Fahrradabstellflächen • im Sauna und Wellnessbereich • in der Ausbildung des Nachwuchses <p>3 Ordnungs- und Sicherheitspflichten</p> <p>3.1 Kontrollfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung der Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit der Gebäude, Freiflächen, Einrichtungen und der Ausstattung • Prüfung aller Geräte und Anlagenteile • Kontrolle der Unfallsicherheit • Feuer- und Katastrophenschutz, Notbeleuchtung - Kontrolle der Kassen <p>3.2 Rechtsfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung von für Bäder relevanten gesetzlichen Regelungen und Regelwerken • Ausübung des Hausrechts • Einhaltung der Badeordnung und der Nutzungsvereinbarungen mit Gruppennutzern • Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung - Eingreifen bei Belästigung, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Hausfriedensbruch, Gewalttätigkeit, Diebstahl u.a.m. 		
<p>Fassung: November 2008</p>	<p>Aufgabenkatalog für Geprüfte Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellte für Bäderbetriebe</p>	<p>DGfDB R 94.08</p>

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.	DGfdB R 94.08	Ausschuss Bäderbetrieb AK Schwimmbadpersonal
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei Polizeieinsatz • Fundsachen <p>3.3 Betreuungsfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Kontrolle durch Aufsichtsorgane • bei Besichtigungsgruppen und anderen fachlich interessierten Einzelpersonen <p>3.4 Verwaltungsfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mithilfe bei der Erstellung des Wirtschafts-/Haushaltsplanes • Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz • Umweltschutz • Erhebungen und Statistiken • Betriebsberichte und Überwachungsbogen • Unfallmelde- und Verbandsbuch, Unfallmeldungen • Schadens- und Verlustmeldungen, sonstige • Meldepflichten • Materialanforderung und -verwaltung • Bestandskontrolle der Betriebsmittel • Information und Werbung • Geschäftsvorgänge, Schriftwechsel, Telefondienst, Aktenführung u. a. m. <p>4 Spezielle Aufgaben</p> <p>4.1 Schwimmunterricht und Nachwuchsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wassergewöhnung • Erteilung von Schwimmunterricht für verschiedene Zielgruppen • Abnahme von Schwimmsportübungen oder -prüfungen (je nach Abnahmeberechtigung) <p>4.2 Freizeit- und Aktionsbereiche, Schwimmsport und Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung, Durchführung und/oder Mitwirkung bei Veranstaltungen für Öffentlichkeit, Schule und Sport • Organisation von Aktionen (Wasserspiele, Spielfeste - Gemeinschaftspflege u. a. m.) • Betreuung von Schwimm- und Übungsgruppen (Senioren - Wassergymnastik - Spiele u. a. m.) • Bedienung und Betreuung von Freizeit- und Fitnessgeräten, -stationen und -räumen • Organisation und Durchführung von Aqua-Wellness-Kursen aller Art • Beratung und Betreuung von Saunagästen 	<p>5 Technischer Aufgabenbereich (unter Berücksichtigung des Umweltschutzes)</p> <p>5.1 Bädertechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der technischen Betriebsfunktionen • Bedienung der Bädertechnik - Beseitigung und Behebung von Betriebsstörungen • Ausführung von Wartungsarbeiten und Reparaturen • Energiebewusstes Handeln • Prüfung der Wasserqualität • Bedienung der Wasseraufbereitungsanlage • Führung des Betriebstagebuches <p>5.2 Pflege und Wartung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege von Gebäuden, Freiflächen, Einrichtungen und Anlagen sowie Spiel- und Sportgeräten, Pflanzen- und Gartenpflege • Instandhaltung und Instandsetzung von baulichen und technischen Anlagen und Geräten - Ver- und Entsorgung - Annahme von Waren • Überwinterung von Freibadanlagen • Schneeräum- und Streudienste • Beaufsichtigung der Arbeiten von Fremdfirmen <p>5.3 Reinigung und Desinfektion</p> <p>Beaufsichtigung und Beteiligung an</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reinigungsarbeiten entsprechend Reinigungs- und Hygieneplan • Arbeiten mit Schwimmbeckenboden-Reinigungsgeräten und Reinigungsmaschinen • Raum-, Flächen- und Gerätedesinfektion <p>6 Zusatzaufgaben für Geprüfte Meister für Bäderbetriebe</p> <p>6.1 Führungs- und Personalbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation, Sicherstellung und Optimierung von Arbeitsabläufen • Planung und Organisation des Betriebsablaufes (z. B. Erstellen von Urlaubs-, Schicht- und Terminplänen) • Erstellen von Dienstplänen • Ein- und Unterweisung des Bäderpersonals • Mitarbeit bei der Planung zur Personalentwicklung • Umsetzung von Unternehmenszielen in Zusammenarbeit mit der Leitung und Personalverwaltung • Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden • Einteilen, Betreuen und zielgerichtetes Leiten von Arbeitsgruppen • Betreuung, Einweisung und Einsatz von Aushilfen • Beurteilung und Leistungsbewertung von einzelnen und Gruppen 	
<p>Fassung: November 2008</p>	<p>Aufgabenkatalog für Geprüfte Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellte für Bäderbetriebe</p>	<p>DGfdB R 94.08</p>

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.	DGfdB R 94.08	Ausschuss Bäderbetrieb AK Schwimmbadpersonal
<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Durchführung von Mitarbeiterschulungen und -besprechungen • Mitwirkung bei der Erstellung von Betriebs- und Dienstanweisungen <p>6.2 Ausbildung der Auszubildenden im Beruf "Fachangestellte/r für Bäderbetriebe"</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei der Ausschreibung von Ausbildungsplätzen und Einstellung von Auszubildenden • Organisation und Durchführung der Ausbildung wie z.B. Erstellung von Ausbildungsplänen • Beurteilung und Leistungsbewertung von Auszubildenden • Kooperation und Kommunikation mit der Berufsschule und den zuständigen Stellen • Organisation und Durchführung innerbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen <p>6.3 Technik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufrechterhaltung eines störungsfreien Badebetriebes, Einleitung werterhaltender Maßnahmen • Veranlassen von Instandhaltungsmaßnahmen, Störungsbeseitigung im Rahmen von Wartungsplänen • Mitwirken beim Einsatz, der Auswahl, Beschaffung und Installation neuer Gerätschaften, Anlagen und Einrichtungen • Vergabe, Organisation und Kontrolle der Arbeiten durch Fremdfirmen • Erstellung, Kontrolle und Überwachung von Schlüsselplänen • Einhaltung der Prüf- und Sicherheitsnormen <p>6.4 Marketing und Medienkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung des kundenorientierten Betriebsablaufes • Mitwirkung bei der Festsetzung von betrieblichen Rahmenbedingungen (Öffnungszeiten, Entgelte u. a. m.) • Planung und Durchführung der programmlichen Ausgestaltung des Bäderangebotes (Animation, Veranstaltungen) • Einleitung und Umsetzung von Marketingkonzepten und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit • Beschaffung und Einsatz von Werbemitteln • Fertigung von Logos, Plakaten, Prospekten, Handzetteln, Hinweis- und Informationsmaterial u.a. m. • Mitgestaltung von Werbeanzeigen • Vorbereiten von Presseberichten und Vorbereitung von Pressekonferenzen • Besucherbetreuung von Pressevertretern, Besichtigungsgruppen und anderen fachlich interessierten Ein- 	<p>zelpersonen sowie Nutzergruppen</p> <p>6.5 Betriebswirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftlicher Umgang und Einsatz der betrieblichen Mittel im Rahmen des Wirtschafts-/Haushaltsplanes • Zuarbeit zur Vorbereitung des Wirtschafts-/Haushaltsplanes • Vorbereitung von Entscheidungen über den Einsatz von Betriebs- und Verbrauchsmitteln • Mitwirkung bei der Erstellung von Ausschreibungen • sachliche und rechnerische Prüfung von Eingangsrechnungen <p>6.6 Erweiterte Rechtsfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei der Erstellung der Haus- und Badeordnung • Mitarbeit bei der Erstellung von Nutzungsvereinbarungen • Vorbereitung von Vertragsabschlüssen mit Sponsoren und anderen Werbepartnern • Vertragsverhandlungen mit Vertretern und Händlern, Gespräche mit Behörden <p>6.7 Sonderaufgaben oder gelegentliche Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauüberwachung z. B. Neubau, Sanierung o. ä. • Teilnahme an Sitzungen • Absprachen mit Rettungsorganisationen für Unfälle, technische Havarien u. a. m. • Planung und Durchführung von Gastronomieangeboten <p>6.8 Controlling</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Abwicklung von Controllingmaßnahmen • Ständige Überwachung und Auswertung der Betriebsdaten 	
<p>Fassung: November 2008</p>	<p>Aufgabenkatalog für Geprüfte Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellte für Bäderbetriebe</p>	<p>DGfdB R 94.08</p>

15. Anlage 3 – Haus- und Badeordnung

~~Muster einer Haus und Badeordnung für öffentliche Bäder~~

*des Waldschwimmbad
Büchen*

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt.....	2
§ 3 Haftung.....	2
§ 4 Benutzung der Bäder.....	3
§ 5 Besondere Einrichtungen.....	3
§ 6 Ausnahmen.....	3

1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist ~~in den Hallenbädern nur in den dafür vorgesehenen Räumen, in den Freibädern~~ nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

*→ Kinderspielplatz
s. 202*

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist ~~30~~ 15 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist ~~15~~ 10 Minuten vor Betriebschluss zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
8. Der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 3 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentli-

che Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Werfack begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Werfackes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Werfackenschlüsseln, ~~Datenträgern des Zahlungssystems~~ oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 4 Benutzung der Bäder

1. ~~Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden ...Minuten. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.~~
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels

- selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u.ä. sind ~~vor Aushändigung der Kleidung~~ ...€ zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
 4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
 5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
 6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
 7. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
 8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
 9. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
 10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
 11. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
 12. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
 - ~~13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.~~
 14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
- § 5 Besondere Einrichtungen** *des Bades*
Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Reinigungsbäder, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.
- § 6 Ausnahmen**
Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Vorschläge aus Büchen Plus Stand 11.10.2015	
Abwechslungsreiche Gastronomie	
Ampelschaltung am Wochenende	
Asylanten-Vorstellung und finden von Paten	
Aufkleber-Karte, Aufkleber sammeln und T-Shirt gewinnen	u.a. Willkommensfest in Büchen am 30.05.2015
App mit Details zu Sehenswürdigkeiten und Gastronomie	
Baby-Baum-Wiese	
Bänke an Rad- und Wanderwegen	wurde mehrfach gewünscht
Bahnhofs-Ausschilderung verbessern	
Bahnhofsmuseum	
Bahnsteiggebäude windgeschützt	
Baumhäuser als Aussichtspunkte	
Baumwipfelfad mit Hotel	
Bekanntgabe der umgesetzten Ideen	
Bio-Bäcker	
Blumen Ortseingänge	wurde auch an anderen Stellen im Ort gewünscht
Brückenzoll halbe Brücke	
Buchhandlung	
Bücher-Box	
Busverbindungen ausweiten	
Café am Bürgerplatz	(zweimal gewünscht)
City-Tipps als Falblatt	Es gibt mittlerweile Aushänge mit Veranstaltungen
Drogeriemarkt	mehrmals gewünscht
E-Bike-Verleih	wurde bereits im JUKUSPO thematisiert/Umsetzung scheiterte
Fahrradgarage am Bahnhof	ist bereits thematisiert
Fahrradstationen an attraktiven Plätzen	ist bereits thematisiert
Fahrradständer (mehr)am Bahnhof	ist bereits thematisiert
Fahrradwege instand setzen	
Fitnessgeräte am Bürgerplatz	thematisiert im Spielplatzkonzept
Fläche zum Schlittschuhlaufen	wurde bereits im JUKUSPO thematisiert/Umsetzung scheiterte
Freiluftkino	bereits im JUKUSPO thematisiert/derzeit aktuelle Diskussion
Fußgängerüberweg Schienen Berliner zur Möllner Straße	
Gartentage wie offene Gartenpforte	
Geschäfte (mehr) im Zentrum	
Jugendpark am Liperiring/abends beleuchtet	Bereich bereits als Mehrgenerationensgelände/Spielplatz. Im Gespräch
Kinderspielplätze	aktuelles immer wiederkehrendes Thema im JUKUSPO

Kreisel Erscheinungsbild	wurde bereits umgesetzt und durch privaten Sponsor neu bepflanzt
Leben auf dem Bürgerplatz	(siehe auch Schachspiel)
Lärmschutzwand Lauenburger Straße	Im Rahmen der VA Lärmaktionsplan bereits im Gespräch
Laternenumzug	
LKW-Stellplatz	
Mehrgenerationenhaus	
Mehrweckbühne Schwimmbad	alte Bühne wurde erst abgebaut
Minigolfanlage	Im Schwimmbad vorhanden, aber nicht genutzt
Modellflugtag	
Mülleimer am Stichkanal	mehrfach gewünscht, auch noch anderswo im Ort
Newsletter	aktuelle Diskussion im JUKUSPO
Ortsschild nach Müssen verlegen	
Park in der Parkstraße verschönern	
Parl and Ride Parkplätze teeren	
Park in der Parkstraße vergrößern	ist bereits thematisiert
Plastiktüten-Verbot	
Pop-Chor	
Politikfreie Bürgerversammlungen	
Postkarte von Büchen	siehe auch Freiluftkino
Public Viewing	
QR-Codes	
Reparatur-Treff	
Rock am Pool in den Juni verlegen	wiederkehrendes Dauer-Thema im JUKUSPO
Rundwege	
Saubere Beschilderung	
Schachspiel Bürgerplatz	ist bereits thematisiert
Schwimmbad überdachen	
Sicherer Schulweg	
Spielplätze verbessern	mehrfach gewünscht/siehe auch Spielplatzkonzept
Standuhr Bürgerplatz	
Straßenkehrmaschine	
Streetworker	
Tauschring	
Trimm-Dich-Pfad	
Tourismus in Büchen/Attraktivität	bereits im JUKUSPO thematisiert/Spielplatzkonzept
Tunnelverschönerung	

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Dr. Heinz Bohlmann

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der
Gemeinde Büchen

Datum

30.10.2015

Beratung:

**Gebührensatzung der Gemeinde Büchen über die Nutzung der Büchener
Sportanlage**

Der Schleswig-Holsteinische Fußballverband e.V. (SHFV), Abteilung
Talentförderung, nutzt die Sportanlagen der Gemeinde Büchen seit Juli 2015 nicht
mehr. Das Vertragsverhältnis endete im gegenseitigen Einvernehmen am
30.06.2015. Daher muss die Gebührensatzung der Gemeinde Büchen über die
Nutzung der Büchener Sportanlage entsprechend angepasst und geändert werden.

Beschlussempfehlung:

Der JuKuSpo-Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gebührensatzung
der Gemeinde Büchen über die Nutzung der Büchener Sportanlage gemäß dem
beigefügten Entwurf zu beschließen. ,

ENTWURF DER NEUFASSUNG OKTOBER 2015

Gebührensatzung der Gemeinde Büchen über die Nutzung der Büchener Sportanlage

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H.2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl.Schl.-H.2013,S.72), sowie der §§ 1,2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig – Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl.Schl.-H.2005,S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl.Schl.-H. 2012,S.740), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... **2015** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung der Büchener Sportanlage in der Möllner Straße.
- (2) Die Sportanlagen stehen vorrangig den Büchener Schulen und den Büchener Sportvereinen zur Verfügung, können jedoch grundsätzlich allen Sporttreibenden zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Benutzungsordnung für die Büchener Sportanlagen

Einzelheiten über die Benutzung der Sportanlagen werden in einer besonderen Benutzungsordnung durch den Bürgermeister geregelt.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Je angefangene Stunde werden für den Trainingsbetrieb folgende Gebühren erhoben:

1. Kunstrasenplatz mit Toren und Lichtmasten	5,00 Euro
2. Rasenspielfeld mit Toren	5,00 Euro
3. Kleinspielfeld für Volleyball, Handball, Basketball usw.	3,00 Euro
4. Einrichtungen für die Leichtathletik, wie Weit- und Hochsprunganlage, Kugelstoßanlage, Laufbahnen	5,00 Euro
- (2) Auswärtige Vereine zahlen einen Zuschlag von 50 %.
- (3) Von der Gebührenpflicht sind schulische Veranstaltungen des Schulverbandes Büchen und der Trainingsbetrieb für Jugendliche von Büchener Vereinen befreit.

- (4) Der Trainingsbetrieb für Erwachsene der Büchener Vereine wird jährlich über eine Pauschale in Höhe von 0,75 Euro pro Vereinsmitglied abgegolten.
- (5) Die Sportplatznutzung für offizielle Wettkampfveranstaltungen ist für Büchener Vereine und den Schulverband Büchen gebührenfrei. Für auswärtige Vereine wird für die Sportplatznutzung bei (offiziellen) Wettkampfveranstaltungen eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro pro Veranstaltung erhoben.
- (6) Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen werden die Entgelte von Fall zu Fall durch die Gemeinde festgesetzt. Werden Zuschauer zugelassen und werden von diesen Eintrittsgelder erhoben, sind neben dem festgesetzten Stundenbetrag 10% der Bruttoeinnahme an die Gemeinde abzuführen.
- (7) In den Gebühren sind die entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser, Heizung, Wartung enthalten. Für zusätzlich entstehende Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird am zweiten Werktag nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig, jedoch nicht vor Erteilung des Gebührenbescheides.
- (2) Im Falle der regelmäßigen Nutzung wird die Gebühr halbjährlich erhoben.
- (3) Kann eine Nutzung aus einem durch den Nutzer zu vertretenden Grunde nicht realisiert werden, so schuldet er der Gemeinde die volle Gebühr. Dieses gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem geplanten Nutzungstag in Schriftform und mit Begründung der Gemeinde (eingangsbefristet) angezeigt hat.
- (4) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Die Gemeinde kann im Gebührenbescheid die Zahlung der Gebühr als Vorauszahlung ganz oder teilweise festsetzen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer hat die Benutzungsordnung zu beachten.

- (2) Das Hausrecht auf der Sportanlage übt die Gemeinde durch die von ihr beauftragten Personen aus.
- (3) Vertreterinnen / Vertretern der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit gestattet. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Gebühren nach dieser Satzung personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Büchen kann im Einzelfall personenbezogene Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig – Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportplatzgebührensatzung vom **15.04.2014** außer Kraft.

Büchen, den ...**2015**

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister